

Anlage 3

Qualitätsbeurteilungskriterien zur Stichprobenprüfung kardiorespiratorische Polygraphie

Die Einzelbewertung erfolgt nach den folgenden Parametern:

1. Indikation, Anamnese und Klinik

Parameter	Bewertung	Punkte
Indikation schlüssig	Keine/geringe Beanstandung	2
Indikation eingeschränkt schlüssig	Erhebliche Beanstandung	1
- Fehlende/falsche Indikation - Indikation begründet durchgeführte Ableitung nicht	Schwerwiegende Beanstandung	0

2. Aufzeichnungsphase von mindestens 6 Stunden

3. Qualität der polygraphischen Aufzeichnung

Parameter	Bewertung	Punkte
Charakteristische Bildmerkmale adäquat abgebildet	keine Beanstandungen	3
Charakteristische Bildmerkmale nicht optimal abgebildet, aber nicht relevant für die Fragestellung	geringe Beanstandungen	2
Charakteristische Bildmerkmale nicht optimal abgebildet, aber relevant für die Fragestellung	erhebliche Beanstandungen	1
Charakteristische Bildmerkmale inadäquat abgebildet	schwerwiegende Beanstandungen	0

3.1 Parameter

- Registrierung der Atmung (Atemfluss, Schnarchgeräusche)
- Oximetrie (Sättigung des oxygenierbaren Hämoglobins)
- Aufzeichnung der Herzfrequenz (z.B. mittels EKG oder pulsoxymetrischer Pulsmessung)
- Aufzeichnung der Körperlage
- Messung der abdominalen und thorakalen Atembewegungen
- Maskendruckmessung (bei Einsatz eines CPAP-Gerätes)

4. Befundung

Parameter	Bewertung	Punkte
Schlüssig	keine Beanstandungen	3
Therapeutisch nicht relevante oder geringfügige Befundungsfehler	geringe Beanstandungen	2
Beschreibung nicht schlüssiger Befunde, unvollständige Befunde, therapeutisch relevante oder erhebliche Befundungsfehler	erhebliche Beanstandungen	1
Fehlende Befundung oder Falschbefundung	schwerwiegende Beanstandungen	0

5. Fachlich logische Schlussfolgerungen

1 Punkt

Ergebnis der Einzelbeurteilung

Für jede Einzelbeurteilung können maximal 9 Punkte vergeben werden. Das Endergebnis der Beurteilung lautet:

- keine Beanstandungen 9-8 Punkte
- geringe Beanstandungen 7-5 Punkte
- erhebliche Beanstandungen 4-3 Punkte
- schwerwiegende Beanstandungen 2-0 Punkte

Das Gesamtergebnis

Aus den zwölf Einzelbeurteilungen wird die Gesamtbeurteilung gebildet. Diese ergibt sich aus folgendem Schema:

Stufe 4 (schwerwiegende Beanstandungen)

- mindestens zwei Einzelbeurteilungen mit schwerwiegenden Mängeln oder
- mindestens drei Einzelbeurteilungen mit erheblichen Mängeln oder
- zwei Einzelbeurteilungen mit erheblichen und eine Einzelbeurteilung mit schwerwiegenden Mängeln oder
- eine Einzelbeurteilung mit schwerwiegenden Mängeln verbunden mit Gefahr für Leben oder Gesundheit des Patienten

Stufe 3 (erhebliche Beanstandungen)

- eine Einzelbeurteilung mit erheblichen und eine Einzelbeurteilung mit schwerwiegenden Beanstandungen oder
- eine Einzelbeurteilung mit schwerwiegenden Mängeln oder
- zwei Einzelbeurteilungen mit erheblichen Mängeln oder
- eine Einzelbeurteilung mit erheblichen Mängeln und mindestens fünf Einzelbeurteilungen mit geringen Mängeln

Stufe 2 (geringe Beanstandungen)

- eine Einzelbeurteilung mit erheblichen Mängeln und maximal vier Einzelbeurteilungen mit geringen Mängeln oder
- mindestens drei Einzelbeurteilungen mit geringen Mängeln

Stufe 1 (keine Beanstandungen)

- maximal zwei Einzelbeurteilungen mit geringen Mängeln